

Quelle: Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-Ost – 10.2009

Das „neue“ Übertrittsverfahren in Bayern

Textlicher Überblick über die wichtigsten Neuregelungen

Einen grafischen Überblick finden Sie unter dem nächsten Stichwort

Nachfolgend wird in Stichpunkten das Gesamtkonzept des neuen Übertrittsverfahrens beschrieben, das ab dem Schuljahr 2009/10 als Übertrittsphase von der 3.–5. Jahrgangsstufe konzipiert ist (vgl. KMBek vom 22. Juli 2009 Nr. IV.1-5S4302-6.64320 „Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase“).

Die **Zielsetzung** des neuen Übertrittsverfahrens ist:

- deutliche Entlastung der Schüler und deren Eltern
- Erhalt (keine Beeinträchtigung) des bayerischen Qualitätsstandards
- Stärkung der Elternverantwortung
- verstärkte individuelle Förderung
- klare und einfache Übertrittsregelungen

Die **„deutliche“ Entlastung der Schüler und deren Eltern** wird durch folgende Maßnahmen in Angriff genommen:

- Umfassende Beratung ab der 3. Jahrgangsstufe über die vielfältigen Bildungswege sowie die Ab- und Anschlussmöglichkeiten im differenzierten bayerischen Schulsystem; damit soll einer Verengung auf nur einen Bildungsgang vorgebeugt werden. Die Eltern sollen mindestens die vielen Möglichkeiten der Wege zu den einzelnen Abschlüssen kennen.
- Ausweitung der individuellen Förderung bereits ab Jahrgangsstufe 4
- Einführung von Richtzahlen für Leistungsnachweise zur besseren Transparenz
- Vorherige Bekanntgabe von Prüfungsterminen
- Ausweisung von prüfungsfreien Lernphasen

Stärkung der Elternverantwortung

Freigabe des Elternwillens in einem Entscheidungskorridor des nicht bestandenen Probeunterrichts bei Noten 4/4 in den Fächern Deutsch und Mathematik. Eltern können ihre Kinder nun ab dem Schuljahr 2009/2010 nach dem Probeunterricht bis zu einer Notengrenze von jeweils 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik im Probeunterricht auf die von ihnen vorgesehene Schule schicken.

Die alleinige Elternverantwortung steht aber hinter den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zurück, wenn Frustrationen junger Menschen verhindert werden soll; deshalb gibt es keine Elternentscheidung ab Note 5 in einem oder zwei Fächern des Probeunterrichts

Verstärkte individuelle Förderung mit dem Ziel des „aufsteigenden Bildungswechsels“ oder bei Gefährdung der „Sicherung und Fortsetzung des gewählten Bildungswegs“

- Verstärkung der individuellen Förderung in Jahrgangsstufe 4 im 5-stündigen „Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung“ durch Teilung der Klassen mit mehr als 25 Schüler
- Ausbau der individuellen Fördermaßnahmen in der 5. Jahrgangsstufe aller Schularten ab dem 2. Schulhalbjahr in den so genannten „Gelenkklassen“
 - an **Gymnasien** finden die Fördermaßnahmen im Rahmen der Intensivierungsstunden statt
 - an der **Realschule** werden entsprechende Förderkurse neu eingerichtet; die Schüler werden zu jeweils einer Lerngruppe zusammengefasst
 - an **Hauptschulen** wird die bestehende Förderstunde der 5. Jahrgangsstufe zu einer Intensivierungsstunde ausgebaut. Förderung besonders leistungsstarker Schüler für einen späteren Übergang in einen Mittleren-Reife-Zug oder einen aufsteigenden Übergang an die Realschule oder Wirtschaftsschule.

Klare und einfache Übertrittsregelungen

- Alle Viertklässler erhalten - wie bereits zum Schuljahr 2008/2009 eingeführt – eine Schullaufbahnpflichtempfehlung, die sich an dem Notendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht orientiert.
- Bis zu einem Notendurchschnitt von 2,33 erhält der Schüler eine Schullaufbahnpflichtempfehlung für das Gymnasium
- bis zu einem Notendurchschnitt von 2,66 für die Realschule und
- ab einem Notendurchschnitt von 3,0 eine Schullaufbahnpflichtempfehlung für die Hauptschule.
- Wer die Schullaufbahn korrigieren will, nimmt am Probeunterricht der aufnehmenden Schule teil.

Verstärkte Elternberatung in den Jahrgangsstufe 3 und 4

- Jahrgangsstufe 3: Elternabend über das differenzierte Bildungssystem, dessen Durchlässigkeit („Kein Abschluss ohne Anschluss“) mit dem Ziel: Entgegenwirkung einer Fixierung auf einen bestimmten Bildungsweg.
- Jahrgangsstufe 4: Informationsveranstaltungen zu den verschiedenen Anforderungsprofilen der Schularten; verstärktes Augenmerk auf die Darstellung der Möglichkeiten des beruflichen Schulwesens.
- Bei der Einzelberatung Einbeziehung der Ergebnisse der nationalen einheitlichen Vergleichsarbeiten der 3. Jahrgangsstufe (VERA)
- Auf Wunsch der Eltern Einbeziehung der schulischen Beratungsfachkräfte und der „Lotsen im Übertrittsverfahren“ (546 Grundschullehrkräfte, die an RS und Gym unterrichten)

Überprüfung der Bildungswegeignung in der Jahrgangsstufe 5 und Abschluss der Übertrittsphase

- Die 5. Jahrgangsstufe wird in allen Schularten als „Gelenkklasse“ in die Übertrittsphase einbezogen.
- Zum Halbjahr der 5. Jahrgangsstufe beraten die in der jeweiligen Klasse unterrichtenden Lehrkräfte im Rahmen einer Klassenkonferenz über den individuellen Leistungsstand, das individuelle Leistungspotenzial, das individuelle Lern- und Arbeitsverhalten und über die individuelle Schullaufbahneignung der Schüler.
- Ab 2. Schulhalbjahr werden die von der Klassenkonferenz festgestellten differenzierten Fördermaßnahmen durchgeführt
- Auf Empfehlung der Lehrerkonferenz und im Benehmen mit den betroffenen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhalten Schüler am Ende der 5. Jahrgangsstufe der Gelenkklassen die Möglichkeit, in die 6. Jahrgangsstufe des Gymnasiums oder der Realschule überzutreten. Die Empfehlung der Lehrerkonferenz orientiert sich an den bestehenden Regelungen für den aufsteigenden Übertritt. Stimmen die Empfehlung der Lehrerkonferenz mit dem Elternwunsch nicht überein, so ermöglicht eine bestandene Aufnahmeprüfung den Übertritt in die Jahrgangsstufe 6; der Probeunterricht beim Übertritt aus der Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule und des Gymnasiums ist nur noch im Schuljahr 2009/10 möglich, ab 2010/11 nicht mehr.

Festlegung der Fächer für den Übertritt

Die Volksschulordnung (VSO, §29 Abs. 3) bestimmt die Fächer zur Berechnung der Gesamtdurchschnittsnote

- a) in der Jahrgangsstufe 4 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht,
- b) in der Jahrgangsstufe 5 aus den Fächern Deutsch und Mathematik,
- c) ab der Jahrgangsstufe 6 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch.

Festgelegte Notendurchschnitte für den Übertritt

Standard für den Übertritt an das Gymnasium: Notendurchschnitt 2,33 oder besser

Die Eignung für das Gymnasium ist gegeben:

- ohne Einschränkung grundsätzlich bis zu einem Notendurchschnitt von 2,33,
- ab Notendurchschnitt von 2,66 nach bestandem Probeunterricht (Deutsch, Mathematik Note 3 und 4).
- Werden im Probeunterricht die Noten 4 und 4 erzielt, ist im Rahmen der Elternverantwortung trotz nicht bestandem Probeunterricht die Aufnahme in der gewählten Schulart möglich.

Für den Übertritt in das musische Gymnasium muss zusätzlich im Übertrittszeugnis die Note in Musik als mindestens „gut“ ausgewiesen sein.

Eignung für die Realschule in Bayern: Notendurchschnitt 2,66

Die Eignung für die Realschule ist gegeben:

- ohne Einschränkung grundsätzlich bis zu einem Notendurchschnitt von 2,66,
- ab Notendurchschnitt von 3,00 nach bestandenem Probeunterricht (Deutsch, Mathematik Note 3 und 4).
- Werden im Probeunterricht die Noten 4 und 4 erzielt, ist im Rahmen der Elternverantwortung trotz nicht bestandenem Probeunterricht die Aufnahme in der gewählten Schulart möglich.

Die Erziehungsberechtigten sollen sich im Rahmen der Informationsveranstaltungen der aufnehmenden Schulen beraten lassen, ob nicht andere und ggf. welche Wege eines allmählichen Aufstiegs für das Kind geeigneter sind. Die letzte Entscheidung (Realschule oder Hauptschule) liegt auch hier bei den Eltern. Quelle: Staatliche Schulberatungsstelle für Oberbayern-Ost – 10.2009